

Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LAS S.58) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am..... nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Barleben.

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Anspruch auf eine ganztägige Betreuung des Kindes hat jedes Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt gem. §3 KiFöG
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zu bestimmen, zu welchem Tageszeitraum die Betreuung innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung angeboten wird.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Gemeinde Barleben die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die einen Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG des Landes Sachsen Anhalt haben, offen.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (4) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen
 - a. Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b. Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- c. Hortalter: Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Barleben werden die Kostenbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindereinrichtung in Anspruch nimmt. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch
- (3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (6) Die Höhe der Kindertagesstättengebühr ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Staffelungskriterien werden auf Grund des festgestellten Rechtsanspruchs für das jeweilige Kind nach der jeweiligen Altersgruppe gestaffelt erhoben:

1. Vorschulalter:

Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

- a. 5 Stunden
- b. 5 bis 8 Stunden
- c. 8 bis 9 Stunden
- d. 9 bis 10 Stunden
- e. über 10 Stunden

2. Hortalter

- a. Frühhort: bis 2 Stunden
- b. Späthort: bis 4 Stunden
- c. Ganztagshort: bis 6 Stunden

3. Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

- (8) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Einrichtung zu stellen.

- (9) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleiterin in der Woche variabel genutzt werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit der Betreuungsgebühr / Kündigungsfrist

- (1) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung der Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Eltern und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (3) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindereinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung, für zwei Monate in Rückstand sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

Für den Fall, dass Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist bis zur Entscheidung über diesen Antrag der Elternbeitrag in voller Höhe an die Gemeinde Barleben zu zahlen.

Während der Verfahrensdauer eventuell überzahlte Elternbeiträge werden dem Gebührenpflichtigen auf der Grundlage der Übernahmebescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

§ 7 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Kindereinrichtungen-

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 8 Mittagessen

- (1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Barleben wird ein Mittagessen angeboten. Die Eltern haben für jeden Tag der Inanspruchnahme einen entsprechenden Beitrag (Essengeld) zu zahlen.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit ist grundsätzlich entsprechend dem Rechtsanspruch gem. § 3 dieser Satzung vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus vereinbart, so sind hierfür die tatsächlichen Platzkosten pro Stunde zu tragen.
- (3) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Einrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

§ 10 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindereinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 11 Spendenverwendung

- (1) Die Kindereinrichtungen in Barleben verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (3) Die Kindereinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Schließung der Kindereinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an die Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Kinder sollen in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.
Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kindertagesstätten betreiben Bildung im elementaren Bereich. In den Kindertagesstätten erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
Die Träger der Kindertagesstätten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 mit in Kraft treten des neuen KiFöG in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Barleben für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich vom 01.12.2011 und vom 20.12.2012 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Anlage
Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Kindergarten 3 bis 6 Jahre

Monatliche Gebühr

1 Kind

5 Stunden	55,00 €
5 bis 8 Stunden	90,00 €
8 bis 9 Stunden	100,00 €
9 bis 10 Stunden	115,00 €
über 10 Stunden	125,00 €

Monatliche Gebühr

für das 2. Kind

5 Stunden	27,50 €
5 bis 8 Stunden	45,00 €
8 bis 9 Stunden	50,00 €
9 bis 10 Stunden	57,50 €
über 10 Stunden	62,50 €

Monatliche Gebühr

ab dem 3. Kind

5 Stunden	0,00 €
5 bis 8 Stunden	0,00 €
8 bis 9 Stunden	0,00 €
9 bis 10 Stunden	0,00 €
über 10 Stunden	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder: **je Betreuungstag**
24,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: **je angefangene Stunde**
10,00 €

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre

Monatliche Gebühr

1 Kind

5 Stunden	60,00 €
5 bis 8 Stunden	100,00 €
8 bis 9 Stunden	110,00 €
9 bis 10 Stunden	120,00 €
über 10 Stunden	135,00 €

Monatliche Gebühr

für das 2. Kind

5 Stunden	30,00 €
5 bis 8 Stunden	50,00 €
8 bis 9 Stunden	55,00 €
9 bis 10 Stunden	60,00 €
über 10 Stunden	67,50 €

Monatliche Gebühr

ab dem 3. Kind

5 Stunden	0,00 €
5 bis 8 Stunden	0,00 €
8 bis 9 Stunden	0,00 €
9 bis 10 Stunden	0,00 €
über 10 Stunden	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder: **je Betreuungstag**
45,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: **je angefangene Stunde**
10,00 €

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Hort

Monatliche Gebühr

1 Kind

Frühhort: bis 2 Stunden	15,00 €
Späthort: bis 4 Stunden	30,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	40,00 €
Ferienpauschale pro Woche	10,00 €

Monatliche Gebühr

für das 2. Kind

Frühhort: bis 2 Stunden	7,50 €
Späthort: bis 4 Stunden	15,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	20,00 €
Ferienpauschale pro Woche	5,00 €

Monatliche Gebühr

Ab dem 3. Kind

Frühhort: bis 2 Stunden	0,00 €
Späthort: bis 4 Stunden	0,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	0,00 €
Ferienpauschale pro Woche	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder: **je Betreuungstag**
12,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: **je angefangene Stunde**
10,00€